Gemeinde Colbitz Rogätz d. 11.04.2019

Stellungnahme zu den Prüfberichten Verwaltungsprüfung Teil 1 und Technische Prüfung Teil 2 des Fachdienstes Rechnungsprüfung des Landkreises Börde über die Jahresrechnung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 der Gemeinde Colbitz gemäß § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde hat in der Zeit vom 16.09.2013 bis 18.03.15 (mit Unterbrechungen) für die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2012 und 2013 die **Verwaltungsprüfung (Teil 1)** und im Zeitraum vom 22.09.2014 bis 20.10.2014 (mit Unterbrechungen) die **Technische Prüfung (Teil 2)** vorgenommen.
Die hierzu erstellten Prüfberichte lagen mit Datum vom 17.10.2013, 27.10.2014 sowie 19.03.2015 vor.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf Prüfbemerkungen (**Kennzeichnung durch fett gedruckte Textpassagen**) zu denen lt. Prüfbericht des RPA vor dem Verbandsgemeinderat Stellung genommen werden sollte.

Anmerkung:
Während des Prüfungszeitraumes von 2012 bis 2013 wurde die Gemeinde Colbitz durch den ehrenamtlichen Bürgermeister, Herrn Heinz Kühnel vertreten. Im Rahmen seiner Funktion als Bürgermeister, sind die vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen durch ihn im jeweils betreffenden Zeitraum zu verantworten.

Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012

Zu den getroffenen **Prüfbemerkungen** in Bezug auf die **Verwaltungsprüfung (Teil 1) 2012** wird wie folgt Stellung genommen:

7.2.2. Haushaltsausgleich

Im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Verwaltungsprüfung 2012 v. 17.10.2013 wird auf Seite 7 bemängelt, das bei den Jahresabschlussbuchungen für 2012 nicht die ausgewiesenen Überschüsse in Höhe von 611.737,- € als Zuführung an die Rücklage auf dem entsprechenden Verwahrkonto verbucht wurden, sondern nur ein Teilbetrag von 173.430,06 €. Der verbliebene Betrag i. H. v. 438.306,94 € wurde zur Deckung eines Sollfehlbetrages aus dem Vorjahr genutzt.
Der vorgenannte Sollfehlbetrag resultierte in erster Linie aus in 2011 geplanten jedoch nicht kassenwirksam vereinnahmten Fördermitteln, insbesondere für den Neubau des Bürgerhauses im OT Lindhorst (225.300,- €) sowie für die Straßenbaumaßnahme Planstraße (221.200,- €). Um einen zügigen Fortgang der beiden Baumaßnahmen zu gewährleisten, ging die Gemeinde bei der Finanzierung durch den Einsatz von Eigenmitteln in Vorleistung, was letztendlich den vorgenannten Sollfehlbetrag hervorrief. Mit Eingang der Fördermittel im Haushaltsjahr 2012 bestand die Möglichkeit diesen auszugleichen.
Der Hinweis auf die diesbezüglich im Rechenschaftsbericht mangelnden Ausführungen wurde ausgewertet und findet künftig Beachtung.

7.2.3. Haushaltsvergleich und Deckung des Soll- Fehlbetrages

Im Zusammenhang mit der Prüfbemerkung unter Punkt 7.2.2. wird weiter beanstandet, dass die vorgenommene Verrechnungsbuchung zu Lasten der Haushaltsstelle 91000.91000 – Zuführung an Rücklagen – vorgenommen und damit gegen bestehende Buchungsvorschriften verstoßen wurde. Hierbei handelt es sich um einen reinen Buchungs-

technischen Fehler ohne negative finanzielle Auswirkungen. In Anbetracht des überdurchschnittlich positiven Ergebnisses, welches zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung so nicht zu erwarten war, sollte der Fehlbetrag schnellstmöglich ausgeglichen werden, um wieder die tatsächliche Finanz- und Haushaltssituation der Gemeinde abbilden zu können. Der Hinweis auf die diesbezüglich anzuwendenden Buchungsvorschriften findet künftig entsprechend Beachtung.

7.3.3. Kassenreste und Bereinigungen

Der auf Seite 12 des Prüfberichtes gegebene Hinweis auf die Verfahrensweise bei der Verbuchung nicht realisierter Kassenausgabereste findet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften des § 31 (2) GemKVO künftig entsprechende Beachtung.

7.3.4. Verwahrgelder und Vorschüsse

Der Hinweis (Seite 13), dass Einnahmen gemäß § 31 (2) GemHVO, die sich auf den Haushalt beziehen nur als Verwahrgeld behandelt werden dürfen, solange ihre endgültige Buchung im Haushalt nicht möglich ist, wurde in Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern, insbesondere in Bezug auf die Spenden für den jährlichen Weihnachtsmarkt überprüft. Entsprechend den Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes wurden die diesbezüglich als Verwahrgeld geführten Bestände mit der Jahresrechnung 2012 vorerst dem allgemeinen Haushalt zugeführt. Das bei den zum Jahresabschluss 2012 nicht verausgabten und somit weiterhin zu verwahrenden zweckgebundenen Spenden ein Teilbetrag aus vereinnahmten Gebühren resultiert, welcher ohne entsprechenden Zweckbindungsvermerk als Einnahme und somit als allgemeines Deckungsmittel im Haushalt zu verbuchen gewesen wäre, wurde zum damaligen Zeitpunkt nicht erkannt. Eine entsprechende Berichtigung fand im Nachgang statt.

9.1.1. Zweckbindung

Auch bei der Umsetzung der im Rahmen mit der Erklärung von Zweckbindungen für bestimmte Ausgaben vorgenommenen Buchungen wird die Verfahrensweise beim Einsatz der zweckgebunden Spenden zur Finanzierung der Ausgaben für den jährlichen Weihnachtsmarkt beanstandet. Dieses wurde zum Anlass genommen, dass gesamte Verfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung des Weihnachtsmarktes, insbesondere dem Einsatz der Spenden, umzustellen und den gesetzlichen Erfordernissen anzupassen.
Abschließend hierzu wäre noch anzumerken, dass die Feststellung der Prüferin, dass die zweckgebundenen Einnahmen für den Weihnachtsmarkt nicht ausreichten, um die geleisteten Mehrausgaben zu decken, zwar korrekt war, jedoch ausreichende zusätzliche Einnahmen in anderen Bereichen erzielt werden konnten, so dass die Finanzierung jederzeit gesichert war.

9.2.2. Beantragung und Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die im Rahmen der Verwaltungsprüfung auf den Seiten 18 und 19 des Berichtes für das Haushaltsjahr 2012 getroffenen Prüfbemerkungen beziehen sich ausschließlich auf die Verfahrensweise bei der Antragstellung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben.
Beanstandet wird u. a., dass für eine überplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt als Deckungsquelle eine Rücklagenentnahme benannt, jedoch nicht in Anspruch genommen wurde. Ursächlich hierfür war, dass der Überschuss des Verwaltungshaushaltes und somit

die Zuführung an den Vermögenshaushalt im Jahresergebnis 2012 insgesamt 131.837,- € höher ausfiel als ursprünglich geplant, so das ausreichend Mittel zur Deckung der Mehrausgaben vorhanden waren ohne eine Rücklagenentnahme vorzunehmen. Zum Zeitpunkt der vorgenannten Beschlussfassungen war diese positive Entwicklung des Jahresergebnisses noch nicht abzusehen.
Weiterhin wird bemängelt, dass bei den gestellten Anträgen größtenteils keine umfassende Prüfung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit der Mehrausgabe vom zuständigen Fachamt vorgenommen wurde. Diesbezüglich wurden die zuständigen Mitarbeiter nochmals auf die Anwendung der grundsätzlichen Verfahrensweise entsprechend § 97 GO LSA (Geltende Rechtsnorm für den Prüfungszeitraum)hingewiesen.
Anzumerken ist jedoch auch, dass oftmals Rechnungen, welche eine Ansatzüberschreitungen hervorrufen und zu deren Begleichung die Gemeinde verpflichtet ist, bei den zuständigen Sachbearbeitern ohne vorherige Kenntnis eingehen, so das eine vorausgehende Prüfung nicht mehr möglich ist.
In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass es oftmals sehr schwierig ist, die Prüfung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit in Einklang mit einer bürgernahen Arbeit zu bringen.

2.Technische Prüfung 2012

Zu den getroffenen **Prüfbemerkungen (fett gedruckte Textpassagen)** in Bezug auf die **Technische Prüfung (Teil 2) 2012** wird wie folgt Stellung genommen:

3. Vergabeprüfung

Im Rahmen der durchgeführten Vergabeprüfung für 2012 kam es zusammenfassend zu der Feststellung, dass bei verschiedenen Baumaßnahmen, nach Aussage des Fachamtes, vorbereitende Arbeiten, wie das Einholen von Angeboten, durch den Bürgermeister und nicht durch das Fachamt erfolgten. Im Rahmen des geführten Abschlussgespräches zum Prüfbericht wurde der Bürgermeister seitens des Rechnungsprüfungsamtes nochmals darauf hingewiesen, dass derartige Tätigkeiten grundsätzlich durch die Verwaltung zu erledigen sind.
Darüber hinaus ergab die durchgeführte Prüfung keine weiteren Feststellungen und Beanstandungen hinsichtlich der Einhaltung der bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Schlussbemerkung zur Prüfung des Haushaltsjahres 2012:

Im Rahmen der Schlussbemerkungen in den vorliegenden Prüfberichten des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises wird zusammenfassend festgestellt, dass die Gesetze und Verwaltungsgrundsätze vom Grundsatz her beachtet und nach den maßgeblichen Verwaltungsvorschriften entschieden und gehandelt wurde.
Alle weiteren Bemerkungen und Hinweise, welche keine schriftliche Stellungnahme erfordern, wurden ausgewertet und finden in der künftigen Arbeit entsprechende Beachtung.
Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA entscheidet der Gemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung auch über die Entlastung des Bürgermeisters.
Wird die Entlastung verweigert bzw. mit Einschränkungen ausgesprochen, sind dafür entsprechende Gründe anzugeben.

Zusammenfassend wird vom Rechnungsprüfungsamt eingeschätzt, dass die Prüfung des Haushaltsjahres 2012 keine Feststellungen ergeben hat, die einer Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Colbitz entgegenstehen.

Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013

Zu den getroffenen **Prüfbemerkungen (fett gedruckte Textpassagen)** in Bezug auf die **Verwaltungsprüfung (Teil 1) 2013** wird wie folgt Stellung genommen:

7.3.3. Kassenreste und Bereinigungen

Auf Seite 11 des Prüfberichtes vom 19.03.2015 wird bemängelt, dass es seitens des Fachamtes versäumt wurde, eine offene Forderung gegen einen zwischenzeitlich insolventen Schuldner niederzuschlagen. Dieses Versäumnis wurde entsprechend ausgewertet und im Nachgang bereinigt.

7.3.4. Verwahrgelder und Vorschüsse

Aufgrund des Hinweises auf Seite 12 des Berichtes in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften gemäß § 31 (2) GemHVO, wurde die bisherige Verfahrensweise entsprechend analysiert und finden künftig Beachtung. Des Weiteren sei auf die Ausführungen in der Stellungnahme zum Prüfbericht 2012 zu diesem Berichtspunkt verwiesen.

9.1.1. Zweckbindung

In Bezug auf das Anbringen von Zweckbindungsvermerken wird beanstandet, das bei 2 Einnahmehaushaltsstellen ein entsprechender Vermerk angebracht wurde und darüber hinaus die begünstigten Ausgabehaushaltsstellen im Deckungskreis als gegenseitig deckungsfähig erklärt wurden. Das diese Verfahrensweise dem Prinzip der Zweckbindung von Einnahmen entgegensteht, wurde zum damaligen Zeitpunkt so nicht erkannt und findet nunmehr entsprechende Beachtung.

9.1.4. Deckungsfähigkeit

Wie bereits in den Ausführungen zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben erläutert, ist es kurz vor Abschluss eines Haushaltsjahres oftmals unter Berücksichtigung aller einzuhaltenden Fristen nicht möglich, den Haushaltsansatz überschreitende Aufwendungen, zu deren unverzüglichen Zahlung die Gemeinde jedoch verpflichtet ist, durch das entsprechend zuständige Gremium legitimieren zu lassen.
So erklärt sich auch die beanstandete Deckungskreisüberschreitung im Bereich der Personalkosten (DK 0401), welche sich mit der Lohn- und Gehaltszahlung für die Gemeindebediensteten Ende Dezember 2013 ergab.
In Bezug auf die weiteren festgestellten Mängel bei der Arbeit mit den Deckungskreisen sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die Bildung von Deckungskreisen innerhalb des Gemeindehaushaltes einzig dazu dienen sollte, durch die festgelegte gegenseitige Deckungsfähigkeit von „artverwandten" Ausgabeansätzen die Anzahl der Anträge auf über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben weitestgehend zu minimieren und dadurch die Verwaltungsarbeit weiter zu effektivieren. Wenn bei Ansatzüberschreitungen auf einzelnen Haushaltsstellen auch dann, wenn die Abdeckung des Mehrbedarfs über den Deckungskreis gesichert ist, ein entsprechender Antrag auf eine über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe gestellt werden muss, geht die ursprünglich angedachte Vereinfachung der Verwaltungsarbeit ins Leere.

Abschließend ist in Auswertung der Prüffeststellungen in Bezug auf die Deckungsfähigkeit noch anzumerken, dass auch die Ausgaben, welche zu Deckungskreisüberschreitungen führten, im Zuge der Abschlussbuchungen zur Jahresrechnung und der vorgenommenen Auflösung der Deckungskreise im Rahmen der Gesamtdeckung vollumfänglich abgedeckt werden konnten.

9.2.2. Beantragung und Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Zu den Prüffeststellungen in Bezug auf die über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurde bereits grundlegend ausgeführt. Bei den auf Seite 18 des Prüfberichtes v. 19.03.2015 beanstandeten Ansatzüberschreitungen ohne die erforderliche Bewilligung handelt es sich u. a. um nicht geplante Erstattungen von Überzahlungen aus Vorjahren, so dass eine Rotabsetzung von den Einnahmen nicht mehr möglich war bzw. um die Verbuchung von Grundsteuern (Selbstbesteuerung) für vermietete bzw. verpachtete gemeindeeigene Objekte, um diese bei der jährlichen Abrechnung der Nebenkosten entsprechend nachweisen und berücksichtigen zu können. Dass auch für derartige nicht geplante Auszahlungen die Zustimmung des zuständigen Gremiums erforderlich ist, findet künftig Berücksichtigung.
In Bezug auf die im Zusammenhang mit der Antragstellung für eine über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe erforderliche Prüfung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit wurden nochmals alle betreffenden Mitarbeiter in den Fachämtern entsprechend eingewiesen. Diesbezüglich anzumerken ist jedoch auch, dass oftmals Rechnungen, welche eine Ansatzüberschreitungen hervorrufen und zu deren Begleichung die Gemeinde verpflichtet ist, bei den zuständigen Sachbearbeitern ohne vorherige Kenntnis eingehen, so das eine vorausgehende Prüfung nicht mehr möglich ist.
Wie auch schon in 2012 wurde bemängelt, dass für 2 vom Gemeinderat beschlossene überplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt als Deckungsquelle eine Rücklagenentnahme benannt, jedoch nicht in Anspruch genommen wurde. Wie auch im Vorjahr lag die Ursache hierfür darin, dass der Überschuss des Verwaltungshaushaltes und somit die Zuführung an den Vermögenshaushalt im Jahresergebnis 2013 insgesamt 111.000,- € höher ausfiel als ursprünglich geplant, so das ausreichend Mittel zur Deckung der Mehrausgaben vorhanden waren ohne eine Rücklagenentnahme vorzunehmen. Zum Zeitpunkt der vorgenannten Beschlussfassungen war diese positive Entwicklung des Jahresergebnisses ebenfalls noch nicht abzusehen.

2.Technische Prüfung 2013

Im Zuge der Technischen Prüfung für das Haushaltsjahr 2013 wurden keine Feststellungen getroffen, zu denen eine Stellungnahme gegenüber dem Gemeinderat erforderlich ist.

Schlussbemerkung zur Prüfung des Haushaltsjahres 2013:

Im Rahmen der Schlussbemerkungen in den vorliegenden Prüfberichten des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises wird, wie auch schon in 2012, zusammenfassend festgestellt, dass die Gesetze und Verwaltungsgrundsätze vom Grundsatz her beachtet und nach den maßgeblichen Verwaltungsvorschriften entschieden und gehandelt wurde.

Alle weiteren Bemerkungen und Hinweise, welche keine schriftliche Stellungnahme erfordern, wurden ausgewertet und finden in der künftigen Arbeit entsprechende Beachtung.
Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA entscheidet der Gemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung auch über die Entlastung des Bürgermeisters.
Wird die Entlastung verweigert bzw. mit Einschränkungen ausgesprochen, sind dafür entsprechende Gründe anzugeben.

Zusammenfassend wird vom Rechnungsprüfungsamt eingeschätzt, dass die Prüfung des Haushaltsjahres 2013 keine Feststellungen ergeben hat, die einer Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Colbitz entgegenstehen.

Liebrecht
Bürgermeister Gemeinde Colbitz